

99088028058000

Einschulungsuntersuchung wahrnehmen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/189-99088028058000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088028058000
Leistungsbezeichnung I	Einschulungsuntersuchung wahrnehmen
Leistungsbezeichnung II	Einschulungsuntersuchung wahrnehmen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 91 Schulgesundheitspflege <p>Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 8 Schulgesundheitspflege <p>Infektionsschutzgesetz (IfSG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes <p>Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen sowie zielgruppenspezifischer Untersuchungen und Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (Schuluntersuchungsverordnung)</p> <p>Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung und der Jugendzahnpflege (VWV ESU und Jugendzahnpflege)</p> <p>Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung einer Sprachstandsdiagnose in Verknüpfung mit der Einschulungsuntersuchung</p>
Teaser	<p>Alle Kinder, die in Baden-Württemberg eingeschult werden, müssen an der Einschulungsuntersuchung teilnehmen.</p>
Volltext	<p>Alle Kinder, die in Baden-Württemberg eingeschult werden, müssen an der Einschulungsuntersuchung teilnehmen.</p> <p>Sie gliedert sich in zwei Untersuchungsschritte.</p> <p>Schritt 1 erfolgt für alle Kinder in der Regel im vorletzten Jahr vor der Einschulung. So können Kinder gegebenenfalls frühzeitig gefördert oder gezielt</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>behandelt werden.</p> <p>Schritt 2 findet im Jahr vor der Einschulung statt. Hier steht die Feststellung eventueller gesundheitlicher Einschränkungen im Vordergrund.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Alle Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, werden in Schritt 2 von einer Schulärztin oder von einem Schularzt untersucht. Bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, entscheidet die Schulärztin oder der Schularzt, ob eine ärztliche Untersuchung in Schritt 2 notwendig ist. Darüber hinaus können auch die zuständige Schule oder Erzieherinnen und Erzieher eine Untersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt beantragen beziehungsweise vorschlagen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Einladung zur Einschulungsuntersuchung • Einwilligungserklärung • Teilnahmekarte/ Untersuchungsheft für Kinder (gelbes U-Heft) • Impfausweis (Impfbuch) • (ausgefüllter Elternfragebogen - freiwillig) • (falls vorhanden: wichtige Arztberichte - freiwillig)
Voraussetzungen	<p>für Schritt 1 der Einschulungsuntersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie und Ihr Kind haben in Baden-Württemberg den Erstwohnsitz. • Ihr Kind ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vier Jahre alt. <p>für Schritt 2 der Einschulungsuntersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie und Ihr Kind haben in Baden-Württemberg den Erstwohnsitz. • Ihr Kind wird mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig oder wurde bereits zur Grundschule angemeldet.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie erhalten 24 bis 13 Monate vor dem Termin der regulär vorgesehenen Einschulung eine Einladung für

Modul

Sachverhalt

Schritt 1, entweder mit der Post oder über die Kindertageseinrichtung.

Hinweis: Zusammen mit der Einladung erhalten Sie auch einen Fragebogen. Das Ausfüllen des Fragebogens ist freiwillig. Er dient der Anamneseerhebung und der Anpassung der Untersuchung an individuelle Besonderheiten des Kindes. Außerdem erleichtert er die Beratung der Eltern und die Interpretation der Untersuchungsergebnisse.

Achtung: Haben Sie kein Einladungsschreiben erhalten, müssen Sie sich persönlich an das Gesundheitsamt Ihres Wohnsitzes wenden.

Die Untersuchung findet in der Regel durch eine medizinische Assistenz des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes statt, meist in den Räumen des Kindergartens. Sie sind eingeladen, an der Untersuchung teilzunehmen. Sollte bei Auffälligkeiten ergänzend eine anschließende ärztliche Untersuchung notwendig sein, müssen Sie teilnehmen.

Hinweis: Bei der Basisuntersuchung müssen Sie den Impfpass und eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen vorgelegen. Bei Kindern in einer Kindertageseinrichtung ist mit Ihrer Einwilligung auch die Entwicklungsbeobachtung durch die Erzieherin oder den Erzieher Bestandteil der Untersuchung.

Falls erforderlich, empfiehlt der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eine gezielte Förderung Ihres Kindes oder auch eine Vorstellung bei der Haus- oder Kinderärztin beziehungsweise dem Haus- oder Kinderarzt.

Schritt 2 erfolgt in der Regel im Jahr vor der Einschulung. Ist eine ärztliche Untersuchung notwendig, so wird diese der individuellen Situation des Kindes angepasst. Sie findet in der Regel im Gesundheitsamt statt.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Schritt 1: in der Regel 24 bis 13 Monate vor dem Termin der regulär vorgesehenen Einschulung • Schritt 2: im Jahr vor der termingerechten Einschulung
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Schulgesundheitspflege: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)</p> <p>Zurückstellung vom Schulbesuch</p>
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	